

SATZUNG

der AYF Alumni & Friends e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "AYF Alumni & Friends e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau und ist unter der Register-Nummer **701366** im Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Satzungszwecke, ihre Verwirklichung und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) der Studentenhilfe und
 - b) des Völkerverständigungsgedankens.
2. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Gewährung von Reisekosten- und Wohnkostenzuschüssen, sowie anderer finanzieller Beihilfen an Studierende, die am Academic Year in Freiburg teilnehmen;
 - b) die Bereitstellung von Informationsmaterialien aller Art (z.B. Newsletter), für Studierende des Academic Year in Freiburg;
 - c) die Förderung der Begegnung zwischen Deutschen und Amerikanern in Deutschland, insbesondere um ein besseres gegenseitiges Verständnis zwischen Bürgerinnen und Bürgern der USA und Deutschlands zu erreichen und die Sicherung und Pflege dauernder Freundschaft zu fördern;
 - d) den Austausch von Informationen über Deutschland und die USA, um dadurch das Kennenlernen und die Wertschätzung der Ideale, der Kulturen beider Nationen zu fördern.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft kann auch von juristischen Personen erworben werden, die im Verein mitarbeiten wollen.

3. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt; die Mitgliedschaft darf auch per E-Mail beantragt werden. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung eines Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung seinen jährlichen Beitrag nicht entrichtet, den Vereinszweck schädigt oder die Satzung in gleich schwerwiegender Weise verletzt. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Nach Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied seinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden jährlich folgende Mitgliedsbeiträge erhoben
 - a) EUR 0,-- von aktuellen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am AYF;
 - b) EUR 20,-- von anderen Studierenden;
 - c) EUR 40,-- von Einzelmitgliedern;
 - d) EUR 200,-- von juristischen Personen.
2. Änderungen der Beitragshöhe und Bestimmungen über die Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des BGB setzt sich zusammen aus:

- dem/der Vorsitzenden
- einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassenwart/in

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Der Vorstand wird jährlich neu gewählt, wobei der/die stellvertretende Vorsitzende dem/der Vorsitzenden im Amt folgen soll. Wiederwahlen sind zulässig. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein führt bei den durch die Mitgliederversammlung bestimmten Vorstandsmitgliedern zum Erlöschen des Vorstandsamtes. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so bestimmt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Dauert diese nur noch drei Monate oder weniger, so wird der Nachfolger vom Vorstand bestimmt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; er bereitet die Mitgliederversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse.
5. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden einberufen. Sie findet in der Regel im dritten Quartal des Jahres statt. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
2. Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - Wahl der Rechnungsprüfer;
 - Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge;
 - Ausschluss eines Mitglieds;
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Kassenberichtes des Vorstands;
 - Entgegennahme des Berichtes über Kassenprüfung und Jahresabschluss;
 - Entlastung des Vorstands;
 - Änderung der Satzung.
4. Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Die Schriftform ist durch Einladung per E-Mail gewahrt. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der Anwesenden erforderlich.
 - a) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor der Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
 - b) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
6. Abwesende Mitglieder können sich mittels schriftlicher Vollmacht von anwesenden Mitgliedern vertreten lassen.

§ 8 Protokollführung

Über die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Es soll den wesentlichen Verlauf der Sitzung wiedergeben und folgende Angaben enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Namen und Unterschrift des/der Vorsitzenden und des/der Protokollführers/Protokollführerin,
- c) Anzahl der erschienen Mitglieder,
- d) Tagesordnung,
- e) gefasste Beschlüsse und Satzungsänderungen im genauen Wortlaut.

§ 9 Kassengeschäfte

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf zwei Jahre bis zu zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen.
2. Die Rechnungsprüfer/innen prüfen die jährliche Abschlussrechnung des Vorstands und das Rechnungswesen. Sie erstatten dem Vorstand Bericht über die Ergebnisse und legen sie der Mitgliederversammlung vor als Entscheidungsgrundlage für den Antrag auf Entlastung des Vorstands.
3. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Gewinne und Spenden dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.
4. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen erhalten. Auslagen im Interesse des Vereins werden nach Vorlage entsprechender Belege erstattet.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Carl-Schurz-Haus, Deutsch-Amerikanisches Institut e.V., Freiburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Förderung des Völkerverständigungsgedankens zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Zuletzt geändert: 12. Februar 2017